



Eingang:

28. März 2017

Kruse Tax & Law

17/10 086

Kantonales Steueramt Zürich

## Verfügung

### **Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

Mit Verfügung des kantonalen Steueramtes vom 27. November 2003, letztmals bestätigt mit Verfügung vom 27. April 2006, wurde die **Child's Dream Association**, Verein mit Sitz in Zürich (vorm. in Uster), gestützt auf § 61 lit. f StG und Art. 56 g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken steuerfrei erklärt (AFD 03/10 550, AFD 06/10 236).

Nach Einsicht in die am 07. März 2017 eingereichten Unterlagen (u.a. zuletzt geänderte Statuten vom 22. Februar 2017) kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 61 lit. g StG sowie von Art. 56 lit. g DBG weiterhin gegeben sind. Die seinerzeit gewährte Steuerbefreiung ist entsprechend zu bestätigen

### **Das kantonale Steueramt verfügt:**

1. Es wird festgestellt, die **Child's Dream Association**, Verein mit Sitz in Zürich, im Sinne von § 61 lit. g StG sowie von Art. 56 lit. g DBG weiterhin wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit ist.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
  - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern**; durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
  - **betreffend die direkte Bundessteuer**; durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.
4. Mitteilung an:
  - a) Child's Dream Association, c/o Kruse Tax & Law, Herrn RA Philipp Kruse, Bahnhofstrasse 65, 8001 Zürich, zuhanden des Vereins,
  - b) das Steueramt der Stadt Zürich,
  - c) das kantonale Steueramt, DAAD.

Zürich, den  
scp

23. März 2017

Kantonales Steueramt Zürich  
Dienstabteilung Recht  
Der juristische Sekretär:

Versandt am:

23. März 2017

lic.iur. P. Schwaibold